

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 247

ausgegeben am 30. August 2010

---

## Gesetz

vom 30. Juni 2010

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBL 1922 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 25 Abs. 4

4) Über Beschwerden der Parteien wegen Verweigerung oder Gewährung von Verwaltungshilfe durch die Regierung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof; bis zu dessen Entscheide ist die allfällige Hilfe unter Vorbehalt vorsorglicher Massnahmen einstweilen aufzuschieben.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 29/2010 und 71/2010

## Art. 152 Abs. 6

6) In ausländischen Verwaltungsstrafsachen darf Verwaltungshilfe nur gewährt werden, sofern sie nicht gesetzlich verboten ist oder den Grundsätzen des inländischen oder internationalen öffentlichen Rechts nicht widerspricht; gegen ihre Gewährung oder Verweigerung ist Beschwerde zulässig (Art. 25 Abs. 4).

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef